

**Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen
zum TV-Ärzte
vom 26. März 2024**

I. Tabellenentgelt

1. Die Tabellenentgelte werden wie folgt erhöht:
 - a) zum 1. April 2024 um 4,0 Prozent und
 - b) zum 1. Februar 2025 um weitere 6,0 Prozent.

2. Zusätzliche Stufe in der Entgeltgruppe Ä 3:

Die Entgeltgruppe Ä 3 wird um eine zusätzliche Stufe 4 mit dem Tabellenbeitrag der Entgeltgruppe Ä 4 Stufe 1 ergänzt. Die Stufe 4 erhält den Zusatz „ab dem 10. Jahr“.

§ 16 Absatz 1 Satz 1 TV-Ärzte wird wie folgt gefasst: „¹Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen sechs, die Entgeltgruppe Ä 3 umfasst vier und Entgeltgruppe Ä 4 umfasst drei Stufen.“

3. Inkrafttreten der Nummer 2. dieses Abschnitts zum 1. Januar 2026.

II. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

¹Der Einsatzzuschlag gemäß § 19 TV-Ärzte und die Besitzstandszulage gemäß § 8 TVÜ-Ärzte erhöhen sich zum 1. April 2024 um 4,0 Prozent und zum 1. Februar 2025 um 6,0 Prozent.

²Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 TV-Ärzte wird wie folgt gefasst:

„Der Einsatzzuschlag beträgt

- 22,76 Euro ab 1. April 2024 und
- 24,13 Euro ab 1. Februar 2025.“

III. Arbeitszeit

1. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 40 Stunden.“

2. Inkrafttreten dieses Abschnitts zum 1. Januar 2026.

IV. Regelungen zur Dienstplanung / Nachtarbeit

1. § 7 Absatz 6a Satz 1 und 2 TV-Ärzte werden wie folgt gefasst:

„¹Die Lage der Dienste (regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste) der Ärzte

wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird.

²Wird diese Frist nicht eingehalten, so

- a) wird bei Tätigkeit in regelmäßiger Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit zusätzlich zum Entgelt ein Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des Tabellenentgelts für den zu planenden Folgemonat gezahlt,
- b) wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 9 Absatz 1 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt bzw.
- c) erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz 2 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte.

2. § 7 Absatz 6a Satz 5 TV-Ärzte wird wie folgt gefasst:

„⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, wird

- a) bei Tätigkeit in regelmäßiger Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit ein Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des individuellen Stundenentgeltes je Arbeitsstunde für Zeiten, die nach dem bisherigen Dienstplan frei waren, gezahlt,
- b) zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 9 Absatz 1 gezahlt bzw.
- c) erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz 2 um 10 v.H.“

3. Zu § 7 Absatz 6a Satz 5 werden folgende Protokollerklärungen vereinbart:

„Protokollerklärungen zu § 7 Absatz 6a Satz 5 Buchstabe a:

1. Abweichend von Buchstabe a beträgt der Zuschlag 5 v.H. des individuellen Stundenentgeltes je Arbeitsstunde, wenn für diese Stunde ein Überstundenzuschlag zusteht.
2. Buchstabe a findet keine Anwendung auf das Überschreiten des geplanten Dienstendes im Laufe des Dienstes.“

4. § 7 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“

5. § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) für Arbeit an Samstagen von
13 Uhr bis 20 Uhr 20 v.H.“

6. § 9 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (20 Uhr bis 6 Uhr) wird zusätzlich zum Ausgleich für Bereitschaftsdienste nach Absatz 2 je Stunde ein Zeitzuschlag in Höhe von 20 v.H. entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b gewährt.“

7. § 27 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Als Nachtarbeitsstunde im Sinne von Satz 1 gilt auch jede Stunde der Zeit des Bereitschaftsdienstes zwischen 20 Uhr und 6 Uhr (§ 7 Absatz 7).“

8. Inkrafttreten der Nummern 1., 2. und 3. dieses Abschnitts zum 1. Januar 2025. Inkrafttreten der Nummern 4., 5., 6. und 7. dieses Abschnitts zum 1. April 2024.

V. Arbeitszeitdokumentation

1. Der § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Arbeitszeiten der Ärzte sind durch elektronische Verfahren so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. ²Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. ³Soweit dienstplanmäßig vorgesehene Pausen nicht gewährt worden sind, ist die Dokumentation auf entsprechenden Hinweis des Arztes zu korrigieren; das Gleiche gilt, sobald der Arbeitgeber auf sonstige Weise von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat. ⁴Eine von Satz 2 abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten des Arztes. ⁵Die Ärzte haben insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. ⁶Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren. ⁷Die näheren Einzelheiten der Arbeitszeitdokumentation nach den Sätzen 1 bis 6 können durch die Betriebsparteien geregelt werden.“

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchst-arbeitszeit von zehn Stunden bzw. der im Dienstplan vorgegebenen Arbeitszeit haben die Ärzte dem Arbeitgeber im Einzelfall auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.
2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 4 trägt der Arbeitgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Das Direktionsrecht des Arbeitgebers zur Arbeitszeitgestaltung bleibt unberührt; es ist sicherzustellen, dass entgegengenommene Arbeitsleistung als Arbeitszeit anerkannt und ausgeglichen bzw. bezahlt wird.

2. Inkrafttreten dieses Abschnitts zum 1. Januar 2025.

VI. Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing

Die Tarifvertragsparteien beabsichtigen, unter Berücksichtigung der Besonderheiten in Baden-Württemberg und Bayern, Tarifregelungen zur Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing zu vereinbaren.

VII. Maßregelungsklausel

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 26. März 2024, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

VIII. Wiederinkraftsetzen und Laufzeit

1. Die Regelungen des § 6 Absatz 2 Satz 2, § 7 Absatz 1, 2 und 10, § 8 Absatz 1, 5 und 6, § 16 Absatz 1, § 27 Absatz 2, 3 und 6 TV-Ärzte sowie die Anlage B zum TV-Ärzte werden mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 wieder in Kraft gesetzt.
2. In § 39 Absatz 4 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 jeweils in den Buchstaben a, b, c, d und g das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. März 2026“ ersetzt.

IX. Erklärungsfrist

Die Einigung steht unter einer Erklärungsfrist bis zum 28. März 2024.

Berlin, den 26. März 2024